



Finanzamt, Steuern & Buchveröffentlichungen

Das Jahr ist beendet und es heißt wie immer: Die Steuererklärung ist fällig! Auch schriftstellerische Tätigkeiten müssen gemeldet werden, deshalb möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise zum Umgang mit dem Steuerlabyrinth geben.

Geht man als Autor einer künstlerischen oder gewerblichen Tätigkeit nach? Erzielt man damit Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus einer selbstständigen Arbeit?

Laut § 18 EStG unterliegt eine schriftstellerische Tätigkeit den freien Berufen, d. h. es handelt sich um Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und diese unterliegen der Einkommenssteuer. Ein Schriftsteller ist hierbei, jemand der seine eigenen Gedanken mit Mitteln der Sprache schriftlich ausdrückt und es ist egal, ob Sie diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben.

Ein Gewerbe müssen Sie allerdings erst dann anmelden, wenn Sie nicht nur Schreiben, sondern die Produktion, der Vertrieb sowie der Verkauf Ihnen obliegt (z. B. bei einem Selbstverlag) und dadurch das Schreiben in den Hintergrund rückt. Veröffentlichen Sie Ihr Buch in einem Verlag ist eine Gewerbebeanmeldung nicht nötig, außer Sie veräußern viele Ihrer Bücher selbst. Dann sind die Einnahmen steuerpflichtig und müssen als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb angemeldet werden.

Einkommenssteuer?

Solange Sie mit Ihren Werken kein Geld verdienen, steht der künstlerische Aspekt im Vordergrund und ist für das Finanzamt uninteressant. Erst, wenn Sie Gewinne erzielen und diese nach Abzug der Betriebsausgaben 410,- Euro im Jahr übersteigen interessiert sich das Finanzamt für Sie. Hierfür hält das Finanzamt für Ihre Steuererklärung eine Anlage GSE „Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“ für Sie bereit. Es reicht, wenn Sie die Einnahmen durch eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung vorlegen. Hier stellen Sie die Einnahmen den Ausgaben gegenüber.

Erst wenn Ihre Einnahmen 17.500,- Euro überschreiten, müssen Sie das Formblatt EÜR benutzen.

Ergibt sich bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung, dass Ihre Ausgaben Ihre Einnahmen überwiegen und ein Verlust entstanden ist, wirkt sich dies für Sie steuermindernd aus.

Allerdings nur, wenn das Finanzamt hier eine Gewinnerzielungsabsicht erkennt. Bei Tätigkeiten, mit denen über eine lange Zeit nur Ausgaben und Verluste erzielt werden, reagiert das Finanzamt mit der Bezeichnung „Liebhabelei“. Deshalb sollte jeder Schriftsteller auch belegen können, dass er mit viel Eifer und Arbeit versucht hat, einen Gewinn zu erzielen bzw. erfolgreich tätig zu sein (z. B. mit Lesungen, der Teilnahme an Literaturwettbewerben, Buchaktionen, Werbung usw.).

Alle Rechnungen, die Sie von Ihrem Verlag, Werbefirmen bei Anzeigenschaltungen usw. erhalten, können Sie als Ausgaben geltend machen. Genauso interessiert sich das Finanzamt aber auch für alle Einnahmen wie Margen, Tantiemen, Honorare aus Lesungen usw.

(Unsere Hinweise sind nur unverbindliche Tipps für die oft verzwickte Wirklichkeit und Praxis. Grundsätzlich sollten Sie sich in Zweifelsfällen von einem Steuerberater fachlich und kompetent beraten lassen. Für alle Hinweise übernehmen wir keine Haftung.)

